

B E S C H L U S S V O R L A G E

| | | | | |
|----------------------|-------------------------|--------------|-------------------------------|-------------------------|
| | | | Vorlage-Nr.: B 04/0346 | |
| 10 - Hauptamt | | | Datum: 14.09.2004 | |
| Bearb. | : Herr Fenneberg | Tel.: | öffentlich | nicht öffentlich |
| Az. | : 10.20.01 | | X | |

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Hauptausschuss
Stadtvertretung

18.10.2004
23.11.2004

Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung beschließt die "Zweite Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Norderstedt" in der Fassung der Anlage zur Vorlage B 04/0346.

Sachverhalt

§ 9 Buchst. h) der derzeit gültigen Hauptsatzung:

"h) Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten
bis zu 50.000 €"

und § 1 Ziff. 1.1 der Zuständigkeitsordnung (Anlage zur Hauptsatzung):

"1.1 Die Vergabe von Lieferungen und Leistungen sowie Abschluss von Verträgen mit Architekten, Ingenieuren und Sonderfachleuten, soweit nicht der Bürgermeister zuständig ist. Dies gilt auch für die Aufhebung von Ausschreibungen und für die Erteilung von Nachtrags- und Anschlussaufträgen.
§ 14 der Hauptsatzung bleibt unberührt."

berücksichtigen derzeit noch nicht den sich durch das Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz (MFG, GVOBl. 2003, S. 432, 540) in der durch Gesetz vom 15.5.2004 (GVOBl. S. 142) geänderten, ab 01.08.2004 geltenden Fassung und die Schleswig-Holsteinische Vergabeverordnung (SHVgVO, GVOBl. 2004, S. 288) ergebenden neuen Rechtsstand.

Bis zum Inkrafttreten des MFG galt für die Vergabe freiberuflicher Dienstleistung allein die Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF), allerdings erst ab einem geschätzten Auftrags- bzw. Schwellenwert von 200.000 €

Mit dem Inkrafttreten des MFG musste durch schleswig-holsteinisches Landesrecht die VOF auch unterhalb des Schwellenwertes angewendet werden. Eine Bagatellgrenze wurde dabei nicht vorgesehen, d.h. für jegliche der Anwendung der VOF unterliegende Leistungen, z.B. Architekten- und Ingenieurleistungen, Gutachten, Rechtsanwalts- und Notarleistungen, hätte ein aufwendiges Vergabeverfahren nach VOF durchgeführt werden müssen. Die kommunalen Spitzenverbände haben sich gleich nach den Inkrafttreten des MFG gegen diese hohen Verwaltungsaufwand verursachende Regelung gewandt. Mit dem Gesetz vom 15.05.2004 wurde daher das MFG geändert und eine Verordnungsermächtigung eingefügt.

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|--|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
| | | | | |

Mit § 3 SHVgVO wurde jetzt eine Grenze von 15.000 € eingeführt, ab der ein Vergabeverfahren nach VOF durchzuführen ist. Unterhalb dieser Grenze können freiberufliche Leistungen wie bisher freihändig vergeben werden.

Im Zuge der Überprüfung, inwieweit Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Stadt Norderstedt an die neue Rechtslage anzupassen sind, wurde festgestellt, dass die o.a. Regelungen der Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung nicht das komplette Spektrum der freiberuflichen Leistungen abdecken, sondern beispielsweise die Leistungen von Gutachtern, Rechtsanwälten und Notaren nicht erfasst sind.

Die Hauptsatzung sollte daher geändert werden.

Anlage(n)

| | | | | |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|
| Sachbearbeiter/in | Abteilungsleiter/in | Amtsleiter/in | mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20) | Dezernent/in |
|-------------------|---------------------|---------------|---|--------------|